



# Das Erdgas- Wärme- Preisbremsen- gesetz (EWPPBG)

Grundlegende  
Wirkungsmechanismen

---

10. Januar 2023



# Einleitung

**Diese Seiten stellen die grundlegenden Wirkungsmechanismen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) dar.**

**Es werden dabei nur Grundsätze dargestellt. Es werden daher bewusst nicht alle Details zu Ausnahmen, Wahlrechten, Befreiungen etc. dargestellt.**

Nicht dargestellt werden insb.:

- Besonderheiten bei Lieferantenwechsel

**§§ beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das EWPBG.**

# Inhalte

**01**

Allgemeines/  
Grundprinzip/  
Übersichten

**02**

Details zur Entlastung  
bei Erdgas

**03**

Details zur Entlastung  
bei Wärme

**04**

Sonstiges

**01**

**Allgemeines/  
Grundprinzip/  
Übersichten**

# EU-Verordnung, Gesetz in DE



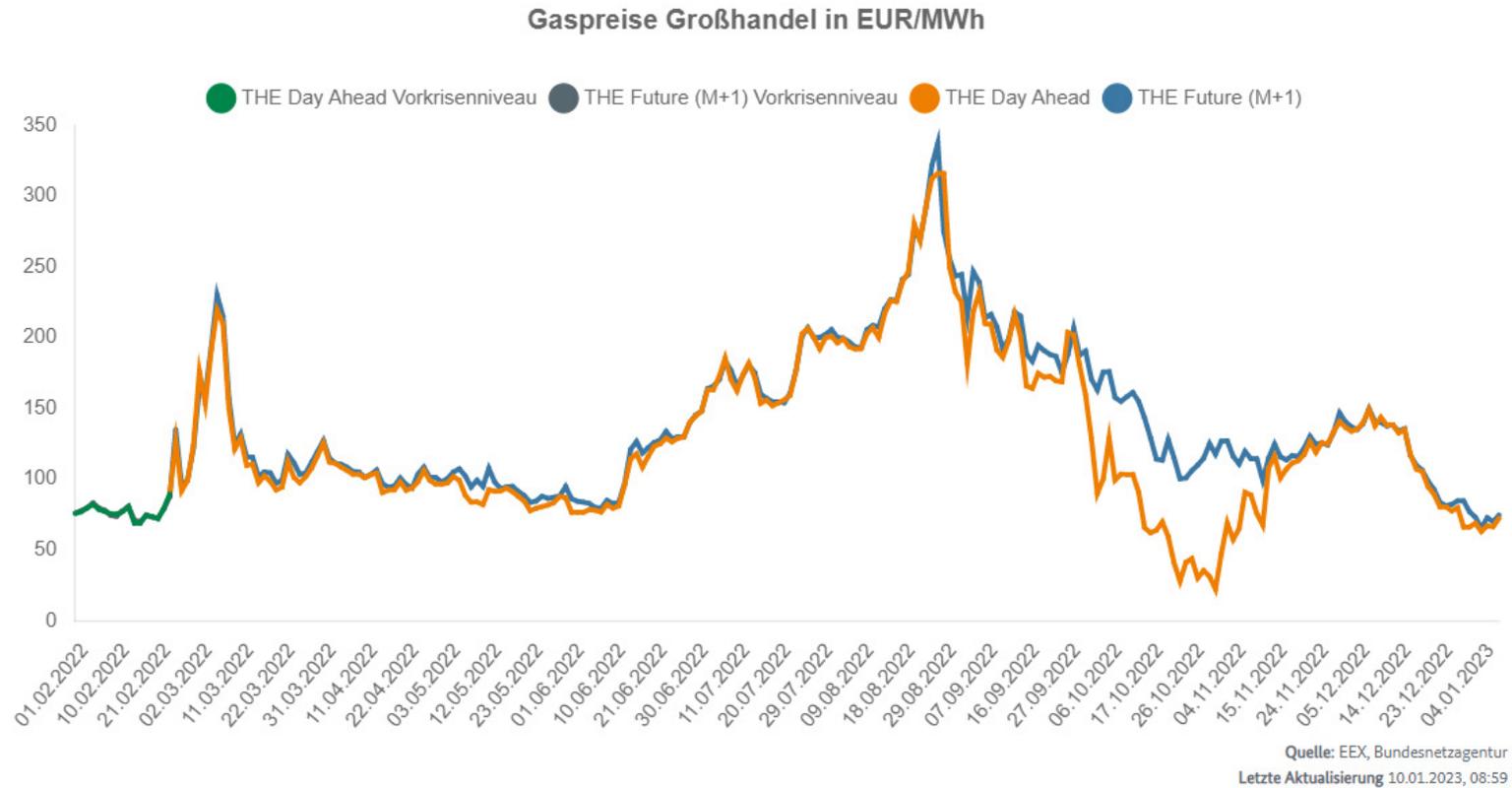
Verordnung (EU) 2022/1854 vom 6.10.2022:  
“Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise”



Historie des “Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften” (darin Artikel 1: “Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme – EWPBG”)

- Regierungsentwurf vom 25.11.2022 (BT Drs. 20/4683)
- Beschlussempfehlung vom 14.12.2022 (BT Drs. 20/4911)
- Ausfertigung am 20.12.2022
- Verkündung im BGBl vom 23.12.2022
- Artikel 1 (EWPBG) seit 24.12.2022 in Kraft (siehe auch Bekanntmachung vom 28.12.2022 zum Inkrafttreten im BGBl vom 30.12.2022)

# Das Problem: starker Anstieg des Erdgaspreises



- starke Belastung der Erdgas- und Wärmeverbraucher durch stark gestiegene Preise
- Verschärfung durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine
- daher sind nach Auffassung der Bundesregierung Entlastungen der Verbraucher notwendig

# Das Grundprinzip: Entlastung des Letztverbrauchers, Anspruch der Lieferanten

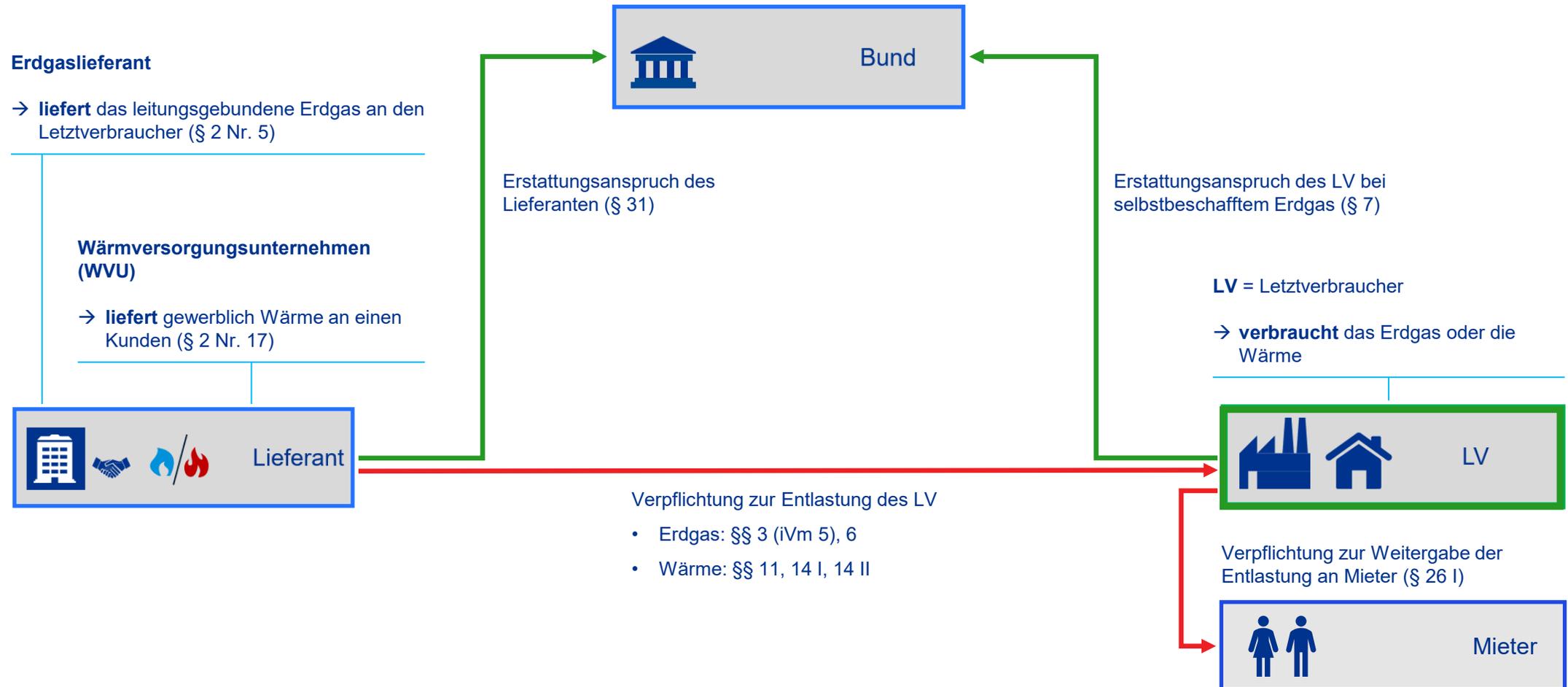


## Entlastung des Letztverbrauchers

- Die Lieferanten (Erdgaslieferanten/ Wärmeversorgungsunternehmen) müssen die Letztverbraucher entlasten.
- Der „**monatliche Entlastungsbetrag**“ mindert die Einnahmen des Lieferanten aus dem Vertrag mit dem Letztverbraucher.
- Die **Lieferanten** haben einen **Ausgleichsanspruch** gegenüber dem Bund.

Der Erfüllungsaufwand wird auf **56 Mrd. EUR** geschätzt (siehe Begr RegE BT Drs. 20/4683, S. 56)

# Übersicht: die Beteiligten



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

**02**

# **Details zur Entlastung bei Erdgas**

# Anspruchsberechtigte Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas

## Anspruch nach § 3



- Jahresverbrauch  $\leq 1.500.000$  kWh
- Bezug überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer
- Pflege-, Vorsorge oder Reha-Einrichtungen oder Kitas o.ä., oder
- Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation o.ä.

„Kleine Letztverbraucher, Vermieter & soziale Einrichtungen“

### § 3 gilt nicht für (§ 3 I S.4-6):

- zugelassene Krankenhäuser
- LV, die leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen.
  - Soweit der LV eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage nach § 2 Nr. 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betreibt, ist er von dieser Ausnahme ausgenommen (Rückausnahme).

## Anspruch nach § 6



- Jahresverbrauch  $> 1.500.000$  kWh oder
- Zugelassene Krankenhäuser

„Große Letztverbraucher, Krankenhäuser“

## Anspruch nach § 7



Bezug von Erdgas aus eigenem (oder in seinem Auftrag von einem dritten betriebenen) Bilanzkreis und von ihm selbst oder von verbundenem Unternehmen verbraucht wird

„selbstbeschaffte Erdgasmengen“

### § 7 gilt nicht für (§ 7 II):

- LV, die leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen.
  - Soweit der LV eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage nach § 2 Nr. 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betreibt, und das Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwendet, ist er von dieser Ausnahme ausgenommen (Rückausnahme).

# Ermittlung des mtl. Entlastungsbetrags (§ 8)

$$\text{mtl. Entlastungsbetrag je Entnahmestelle [in EUR] (§ 8)} = \frac{\text{„Differenzbetrag“ [in Cent] (§ 9)} \times \text{„Entlastungskontingent“ [in kWh] (§ 10)}}{12}$$

Produkt gedeckelt durch Höchstgrenze nach § 18<sup>(a)</sup>

Anspruch aus §	Kurzbezeichnung	Differenzbetrag	Entlastungskontingent	Anspruch für welche Monate	Anspruch gegen wen
§ 3 I	Kleine Letztverbraucher, Vermieter und soziale Einrichtungen	Arbeitspreis - 12 Cent/kWh (einschl. Netzentgelten u.ä., s. § 9 III)	80% des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant im September 2022 prognostiziert hat	März 2023 – Dez 2023	Erdgaslieferant
§ 3 IVm § 5	Kleine Letztverbraucher, Vermieter und soziale Einrichtungen	Jeweils der für März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag		Jan 2023 & Feb 2023	Erdgaslieferant
§ 6	Große Letztverbraucher, Krankenhäuser	Arbeitspreis - 7 Cent/kWh (vor Netzentgelten u.ä., s. § 9 III)	70% der für 2021 gemessenen Menge (bei Krankenhaus mit SLP: Prognose aus September 2022)	Jan 2023 – Dez 2023	Erdgaslieferant
§ 7 II	Selbstbeschaffte Erdgasmengen	Arbeitspreis - 7 Cent/kWh (vor Netzentgelten u.ä., s. § 9 III)	70% der für 2021 gemessenen Menge	Jan 2023 – Dez 2023	Bund

Anmerkung: (a) Zur Höchstgrenze nach § 18 siehe nächste Seite

# Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18

**Entlastungssumme** = Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten, dh auch nach bestimmten anderen Gesetzen (§ 2 Nr. 4)

**besonders betroffen**  
= signifikante EBITDA<sup>(b)</sup>-Verringerung gg Zeitraum in 2021:

- zu 1a und 1b: mind. 40% (oder negativ im Entlastungszeitraum)
- zu 1c: mind. 30% (§ 18 IV)

**energieintensiv** = Energiebeschaffungskosten  $\geq$  3% des Produktionswertes/ Umsatzes 2021 (bzw.  $\geq$  6% im 1. HJ 2022) (§ 2 Nr. 3)

**geringere Grenze zählt!**

**krisenbedingte Energiemehrkosten** = u.a. Preissteigerungen > 50% gg. Vj-Monat (§ 2 Nr. 6; Anlage 1)

**EBITDA** = gem. Mustervorlage der Prüfbehörde (§ 18 VII)

Nr.	Merkmale des Unternehmens	Abs. 1: absolute Grenze der Entlastungssumme – konzernübergreifend <sup>(a)</sup> –		Abs. 2: relative Grenze der Entlastungssumme – letzterverbraucherbezogen –	
		Grenze in Mio. EUR		Grenze in % der krisenbedingten Energiemehrkosten des LV	
1a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders betroffen,</li> <li>• energieintensiv &amp;</li> <li>• Branche nach Anlage 2</li> </ul>	150		80%	EBITDA des LV darf durch die Entlastungssumme nicht größer als 70% vom EBITDA der entsprechenden Monate in 2021 werden (oder positiv werden, wenn es in 2021 negativ war)
1b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders betroffen &amp;</li> <li>• energieintensiv</li> </ul>	50		65%	
1c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders betroffen</li> </ul>	100		40%	
2a	Sonstige	4		50%	
2b	Sonstige	2		100%	

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Anmerkungen: (a) Abs. 1 Satz 3: Spezialregelung bei Konzernverbund: anteilige Aufteilung, siehe nächste Seite  
(b) ohne Entlastungssumme

**03**

**Details zur  
Entlastung  
bei Wärme**

# Anspruchsberechtigte Kunden von Wärmelieferungen

Anspruch nach § 11



1. Jahresverbrauch  $\leq$  1.500.000 kWh
2. Bezug überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer
3. Pflege-, Vorsorge oder Reha-Einrichtungen oder Kitas o.ä., oder
4. Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation o.ä..

„Kleinkunden, Vermieter und soziale Einrichtungen“

Anspruch nach § 14 I



Alle übrigen Kunden

„Großkunden“

**§ 14 I gilt nicht für:**

Kunden, soweit sie die Wärme zur Erzeugung von Wärme einsetzen, die sie als WVU an andere Kunden liefern (§ 14 II S.2).

Anspruch nach § 14 II



§ 14 I gilt auch für den Bezug von Wärme in Form von Dampf.

„Bezieher von Dampf“

# Ermittlung des monatlichen Entlastungsbetrags (§ 15)

$$\text{mtl. Entlastungsbetrag je Entnahmestelle [in EUR] (§ 15)} = \frac{\text{„Differenzbetrag“ [in Cent] (§ 16)} \times \text{„Entlastungskontingent“ [in kWh] (§ 17)}}{12}$$

Produkt gedeckelt durch Höchstgrenze nach § 18<sup>(a)</sup>

Anspruch aus §	Kurzbezeichnung	Differenzbetrag	Entlastungskontingent	Anspruch für welche Monate	Anspruch gegen wen
§ 11 I	Kleinkunden, Vermieter und soziale Einrichtungen	vereinbarer gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis - 9,5 Cent/kWh (einschl. staatl. veranlassten Preisbestandteilen u.ä., s. § 16 III)	80% des Jahresverbrauchs, den das WVU im September 2022 prognostiziert hat	März 2023 – Dez 2023	Lieferant (WVU)
§ 11 I iVm § 13	Kleinkunden, Vermieter und soziale Einrichtungen	Jeweils der für März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag		Jan 2023 & Feb 2023	Lieferant (WVU)
§ 14 I	Großkunden	vereinbarer gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis - 7,5 Cent/kWh (vor staatl. veranlassten Preisbestandteilen u.ä., s. § 16 III)	70% der für 2021 gemessenen Menge	Jan 2023 – Dez 2023	Lieferant (WVU)
§ 14 II	Bezieher von Dampf	vereinbarer gewichteter durchschnittlicher Arbeitspreis - 9,0 Cent/kWh (vor staatl. veranlassten Preisbestandteilen u.ä., s. § 16 III)	70% der für 2021 gemessenen Menge	Jan 2023 – Dez 2023	Lieferant (WVU)

Anmerkung: (a) Zur Höchstgrenze nach § 18 siehe Seite im Abschnitt Erdgas

**04**

**Sonstiges**

# Ausgewählte Pflichten bei Bezug von Entlastungssummen



## Arbeitsplatzerhaltungspflicht (§ 29)

- Wenn Entlastungssumme größer **2 Mio. EUR**, dann 90% der Belegschaft vom 1.1.2023 bis mind. 30.4.2025



## Boni- und Dividendenverbot (§ 29a)

- Erhaltene Entlastungssummen dürfen bei variablen Vergütungen, die an das EBITDA anknüpfen, nicht eingerechnet werden.
- Wenn Entlastungssumme größer **25 Mio. EUR**, dann dürfen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan bis zum Ablauf des 31.12.2023 keine Boni oder andere variable Vergütungen gewährt werden, die nach dem 1.12.2022 beschlossen werden.
- Wenn Entlastungssumme größer **50 Mio. EUR**, dann dürfen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan bis zum 31.12.2023 keine Boni oder andere variable Vergütungen gewährt werden.
- Wenn Entlastungssumme größer **50 Mio. EUR**, dann darf im Jahr 2023 keine Dividende geleistet werden.

# Weitere ausgewählte Pflichten in Verbindung mit dem EWPG

- Mitteilungspflichten für Lieferanten (§ 23)
- Bußgeldvorschriften (§ 38)



# Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Michael Salcher**

Regionalvorstand Ost,  
Head of Energy & Natural  
Resources

T +49 30 2068-4800

msalcher@kpmg.com



**Ralph Schilling**

Partner, Financial Services,  
Leiter Finanz- und Treasury  
Management

T +49 69 9587-3552

rschilling@kpmg.com



**Ingo Rahe**

Director, Audit, DPP  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



[kpmg.de/socialmedia](https://kpmg.de/socialmedia)

[kpmg.de](https://kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Public

# Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Boris Nocker**

Partner, Audit, Energy  
Markets and Regulations

T +49 221 2073-5258

[bnocker@kpmg.com](mailto:bnocker@kpmg.com)



**Dirk Janz**

Partner, Audit

T +49 69 9587-2406

[djanz@kpmg.com](mailto:djanz@kpmg.com)

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



**Marc Goldberg**

Partner, Law

Sustainable Energy & Infrastructure

T +49 211 4155597-976

[marcgoldberg@kpmg.com](mailto:marcgoldberg@kpmg.com)



[kpmg.de/socialmedia](https://kpmg.de/socialmedia)

[kpmg.de](https://kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Public